

Leipziger Tageblatt

und
Handelszeitung.

Amtsblatt des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

Nr. 265.

Dienstag 24. September 1907.

101. Jahrgang.

Das Wichtigste vom Tage.

* In Memel wurde gestern in Anwesenheit des Kaisers das Nationaldenkmal enthüllt. (S. d. bei. Art.)

* Das Besten des Großherzogs von Baden ist noch wie vor sehr erstaunt. (S. Zeile 2. Sp.)

* In Berlin wurde ein internationaler Kongress für Hygiene und Demographie im Beisein des Kronprinzen eröffnet. (S. Dicht. A.)

* Staatssekretär Dernburg ist in Mombasa angelkommen und hat seine Reise nach Tanga fortgesetzt.

* Die Ratifikation des englisch-russischen Vertrags sind gestern abgeschlossen. (S. Ausl.)

* Sultan Abdul Aziz ist gestern morgen in Rabat angelommen.

* Bei den Dumawahlen im Gouvernement Petersburg siegte die Opposition.

* In Lodz wurden sieben Arbeiter und eine Arbeitervon der Silbersteinchen Fabrik wegen der Ermordung Silbersteins handschäftlich zum Tode verurteilt und sofort erschossen.

Sachsen und das Reichsvereinsrecht.

Über das neue Reichsvereinsrecht, das im kommenden Winter dem Reichstage zugehen soll, sind eine solche Reihe der verschiedenen Berichte aus Gründen des gesamten Verfassungsrechts eines der teuersten Palliaden unserer sächsischen Reaktionäre in die Brüche zu geben droht: das Verbot der Teilnahme von Minderjährigen an politischen Versammlungen. Wie nämlich von verschiedenen Seiten übereinstimmend gemeldet und auch nicht bestritten worden ist, bestimmt der neue Gesetzentwurf, dass von der Teilnahme an politischen Versammlungen Lyriks nur „Schüler und Lehrer“ ausgeschlossen sein sollen, nicht aber beiwiederkriegsamtliche jugendliche Arbeiter. Das wäre immerhin ein Fortschritt gegen den jetzt in Sachsen bestehenden Rechtsaufstand, aber eine befriedigende Lösung würde ein solcher Paragraph gleichwohl nicht schaffen. Im Gegenteil, er würde weiter nichts als eine neue Angeredigkeit herbeiführen. Denn nach dieser Bestimmung blieb der junge Mann, der mit 15 Jahren die Volljährigkeit verloren und eine dreijährige Lehrzeit hinter sich hat, ohne weiteres Mitglied eines politischen Vereins werden, ob er an einer öffentlichen politischen Versammlung teilnehmen; dem gleichaltrigen Primaner des Gymnasiums wäre über die Teilnahme verboten, obgleich er möglicherweise politisch reifer gebildet ist als jener. Man überlässt deshalb doch ruhig den Vereinen selbst zu bestimmen, von welchem Alter an sie Mitglieder aufnehmen wollen, und belässt nicht den Entwurf von vornherein mit Bestimmungen, die sich als widersinnig und unverhältnismäßig darstellen.

Von politischen Versammlungen wird man die jungen Leute ohnehin nicht ausschließen können, schon aus dem einfachen Grunde nicht, weil sich der Begriff einer politischen Versammlung gar nicht schärf und unzweideutig festlegen lässt. Die Handelsvereine z. B. haben an und für sich nichts mit der Politik zu tun, sondern sollen lediglich den wirtschaftlichen Interessen der Kaufleute dienen. Nun hat nemlich der Dresdner Handelsverein eine Versammlung abgehalten, in der Stellung genommen wurde zum neuen Wahlrechtsentwurf der Regierung in der Absicht, von den zur Wahl stehenden Kandidaten Kenntnis zu erhalten, wie sie sich zu bestimmten, die Kaufleute interessierenden wirtschaftlichen Fragen stellen würden. Das war zweifelsohne ein durchaus politisches Thema, aber war darum die Versammlung jenes wirtschaftlichen Zwecks als eine politische angesehen? Über, es wird ein Vortrag angekündigt über z. B. „Kunst und Moral“. Der Referent erörtert die Frage, ob das Radde in der bildenden Kunst anfänglich bei oder nicht, lediglich vom moralphilosophischen Standpunkt aus und bestmöglich dabei nach Verdienst jene Werke, die im Februar 1900 in die Verlein den Kunst- und Theaterparaphysen eingeschlagen wollten. Wie ebenfalls nicht zu bestreiten sein wird, macht der Referent damit einen Auflösung ins Politische. Wird nun durch die ganze Versammlung zu einer politischen? Die Beispiele liegen sich noch ins Unendliche vermehren, und der Gedanke sei hier bestmöglich nicht weiter ausgeworfen. Nur eine Frage, die den ganzen Bildersinn des log. „Minderjährigenverbots“ in besonderer Weise zeigt, sei hier noch aufgeworfen: sind etwa öffentliche Gedankteller oder Reiter von Kaisern oder Königen Geburtstag, an denen nicht allein mit Willen, sondern unter Bewilligung, ja auf Veranlassung der Regierungskreise Minderjährige in großer Zahl teilnehmen, nicht Versammlungen volitischen Charakters? Wir könnten doch.

Die Vollstreckung und die Verwaltungsbüroden haben denn auch die Durchführbarkeit dieser Bestimmung längst eingesehen. In der Praxis

begnügt sich daher der eine als „politisch“ angesehene Versammlung überwachende Beamte vollkommen damit, wenn der Vorsteher zu Beginn der Versammlung unter Hinweis auf das schriftliche Vereinsgebot „etwa anwesende Minderjährige“ aufgefordert hat, das Vorfall zu verlassen. Eine wirksame Kontrolle darüber, ob dieser Auflösung allseitig Folge geleistet worden ist, bleibt schon dadurch völlig ausgeschlossen, doch glücklicherweise noch kein Reichsrecht besteht, dass jedem zur Blöße macht seinen Geburtschein häufig bei sich zu tragen und auf Verlangen vorzuzeigen. Es ist übrigens vielleicht nicht unangebracht, darauf zu erinnern, dass in der von der sächsischen Regierung in der Landtagssitzung 1897/98 eingebrochenen Novelle zum Vereinsgebot dies „Minderjährigenverbot“ ursprünglich gar nicht enthalten war. Aber unter der reaktionären Weisheit, die schon 1895/96 die verhängnisvolle Wahlrechtsverschlechterung durchgesetzt hatte, war alles möglich. Sines ihrer reaktionärer Mitglieder, Oberamtsrichter Dr. Nähmorgen, erworb sich den „Namen“, jenes von juristischem Schärfe keineswegs zeugenden Unterricht auf Einführung des Minderjährigenverbots eingesetzt und durchgesetzt zu haben. Den unter dem Druck des damals nahezu allmächtigen Dr. Nehmert und seiner Getreuen stimmte die Regierung dem Vorlage zu, und so kam der helle gütige § 1a des sächsischen Vereinsgesetzes vom 21. Januar 1898 zustande.

Warum wir daraus jetzt erinnert haben? Weil verlautet und bis jetzt nicht bestätigt worden ist, dass die sächsische Regierung gegen den Entwurf eines Reichsvereinsrechts Bedenken gehe eben wegen der Auslösung von Minderjährigen zu politischen Versammlungen. Sollte sich dies bestätigen und sollte die sächsische Regierung diese Bedenken aufrecht erhalten und durch Ablehnung des Entwurfs im Bundesrat bestätigen, so würde damit die Hoffnung getäuscht werden, dass der Geist der jetzt in unserer Regierung herrscht, weniger konserватiv-reaktionär ist. Es bietet sich jedenfalls den Vertretern des Liberalismus im sächsischen Landtag also eine dankbare Aufgabe, wenn sie ihren Einfluss dahin geltend machen, dass eine Gesetzesbestimmung verschwindet, die ihren Zweck vollkommen verfehlt, und deren einziger Erfolg gewesen ist, dass sie große Erbitterung hervorgerufen hat. Wie hoffen aber noch immer, dass Groß-Hohenthal die Gelegenheit nicht vorübergehen lässt, zu zeigen, dass er wirklich aus anderem Holze geschnitten ist, als sein Vorgänger.

Richter, werdet hart!

Vor der zweiten Strafkammer des Landgerichts II zu Berlin stand in diesen Tagen die Tochter des praktischen Arztes Dr. Bergmann, am 16. wegen unmenschlicher Verhandlung ihrer vierzehnjährigen Tochterin verantwortet. Von den 25 Zeugen, welche zu dieser Prozeß geladen waren, sangen außer dem Sohn der Angeklagten und dem ihr befreundeten Dr. Müller niemand zu ihren Gunsten aus. Es wurde deutlich, dass die Angeklagte einmal zwei Stücke auf dem Rücken entzweigeklopft, das dieses fast blau, grün und gelbe Fleide gezeigt hat, dass es öfters auf Geißel der Mutter bei bitterer Rüte im Hemb am offenen Fenster hingen musste, dass die Mutter ihm mit einer Wärmeplatte eine klaffende Wunde überzeugen Schiene einmal als Mittagabend und vermittelst Brotscheiben sehr oft am Abendabend erduldet habe, dass es in das Glühlichtbad des Arztes eingesperrt, und biegs durch Einschaltung sämlicher Lampen in eine Siedelhöhle. Temperaturen wurden gebracht worden sei, dass es, als es unter den Schlägen seiner Stiekmutter zusammenbrach und sich in die Wasserleitung übergetragen wurde, zusammenbrach und sich in die Wasserleitung übergetragen wurde, in bösartiger Weise von ihr verletzt wurde, und dass

Gewalt des ekelhaften Materials!

Die Berliner Zeitungen stellten fest, dass die Angeklagte eine elegante Erscheinung ist, und dass sie vor Gericht die vornehme Dame zu markieren verstand. Und so fand es ist, dass kein Mensch außer der Angeklagten Nutzung hat, das auf 150 A Geldstrafe lautende Urteil empfinden wird, so wahrscheinlich ist es, dass die Augen dieser fürchterlichen Frau mit Wohlbehagen und nicht ohne einen Schlag an einer Stelle des Prozeßberichts hoffen werden, wenn sie ihn liest. Obwohl nun Frau Dr. Bergmann und ihr Sohn, der über die Vorwürfe in seinem eigenen Hause nicht Recht wußte, während sie ringsum die Spuren von den Dörrn pflegten, obwohl die beiden Täter, der Elter und der positive, durch die ausführliche Berichterstattung in der Presse an den Prozess gestellt und der öffentlichen Empörung ausgesetzt sind, was doch das Urteil durch welches das entzweigeklopftes Kind eines Kindes mit 150 A Geldstrafe geahndet wird, aufs äußerste bestreiten. Ursprünglich lautete es allerdings auf 300 A, durch die Wille des Gerichts wurde jedoch die Strafe als durch die erlistete Unterdrückungshaft beglichen angesehen, so dass es tatsächlich auf 150 A hinabzulassen. Wen fällt noch unwillkürlich auf den Kopf, wenn man von einem solchen Urteilsspruch hört. Die „elegante Dame“ kommt nicht nur am Gefängnis vorbei, nein, in einer Art von galanter Ritterlichkeit kennt man ihr auch noch die Hölle der Strafe. Hatte doch der Verteidiger kurz vorher darauf hingewiesen, dass es äußerst schwierig sei, über eine junge, unbescholtene Frau, die sich in angehender gesellschaftlicher Position befindet, auf 300 A durch die Wille des Gerichts wurde jedoch die Strafe als durch die erlistete Unterdrückungshaft beglichen angesehen, so dass es tatsächlich auf 150 A hinabzulassen. Wer fällt noch unwillkürlich auf den Kopf, wenn man von einem solchen Urteilsspruch hört. Die „elegante Dame“ kommt nicht nur am Gefängnis vorbei, nein, in einer Art von galanter Ritterlichkeit kennt man ihr auch noch die Hölle der Strafe. Hatte doch der Verteidiger kurz vorher darauf hingewiesen, dass es äußerst schwierig sei, über eine junge, unbescholtene Frau, die sich in angehender gesellschaftlicher Position befindet, auf 300 A durch die Wille des Gerichts wurde jedoch die Strafe als durch die erlistete Unterdrückungshaft beglichen angesehen, so dass es tatsächlich auf 150 A hinabzulassen. Wer fällt noch unwillkürlich auf den Kopf, wenn man von einem solchen Urteilsspruch hört. Die „elegante Dame“ kommt nicht nur am Gefängnis vorbei, nein, in einer Art von galanter Ritterlichkeit kennt man ihr auch noch die Hölle der Strafe. Hatte doch der Verteidiger kurz vorher darauf hingewiesen, dass es äußerst schwierig sei, über eine junge, unbescholtene Frau, die sich in angehender gesellschaftlicher Position befindet, auf 300 A durch die Wille des Gerichts wurde jedoch die Strafe als durch die erlistete Unterdrückungshaft beglichen angesehen, so dass es tatsächlich auf 150 A hinabzulassen. Wer fällt noch unwillkürlich auf den Kopf, wenn man von einem solchen Urteilsspruch hört. Die „elegante Dame“ kommt nicht nur am Gefängnis vorbei, nein, in einer Art von galanter Ritterlichkeit kennt man ihr auch noch die Hölle der Strafe. Hatte doch der Verteidiger kurz vorher darauf hingewiesen, dass es äußerst schwierig sei, über eine junge, unbescholtene Frau, die sich in angehender gesellschaftlicher Position befindet, auf 300 A durch die Wille des Gerichts wurde jedoch die Strafe als durch die erlistete Unterdrückungshaft beglichen angesehen, so dass es tatsächlich auf 150 A hinabzulassen. Wer fällt noch unwillkürlich auf den Kopf, wenn man von einem solchen Urteilsspruch hört. Die „elegante Dame“ kommt nicht nur am Gefängnis vorbei, nein, in einer Art von galanter Ritterlichkeit kennt man ihr auch noch die Hölle der Strafe. Hatte doch der Verteidiger kurz vorher darauf hingewiesen, dass es äußerst schwierig sei, über eine junge, unbescholtene Frau, die sich in angehender gesellschaftlicher Position befindet, auf 300 A durch die Wille des Gerichts wurde jedoch die Strafe als durch die erlistete Unterdrückungshaft beglichen angesehen, so dass es tatsächlich auf 150 A hinabzulassen. Wer fällt noch unwillkürlich auf den Kopf, wenn man von einem solchen Urteilsspruch hört. Die „elegante Dame“ kommt nicht nur am Gefängnis vorbei, nein, in einer Art von galanter Ritterlichkeit kennt man ihr auch noch die Hölle der Strafe. Hatte doch der Verteidiger kurz vorher darauf hingewiesen, dass es äußerst schwierig sei, über eine junge, unbescholtene Frau, die sich in angehender gesellschaftlicher Position befindet, auf 300 A durch die Wille des Gerichts wurde jedoch die Strafe als durch die erlistete Unterdrückungshaft beglichen angesehen, so dass es tatsächlich auf 150 A hinabzulassen. Wer fällt noch unwillkürlich auf den Kopf, wenn man von einem solchen Urteilsspruch hört. Die „elegante Dame“ kommt nicht nur am Gefängnis vorbei, nein, in einer Art von galanter Ritterlichkeit kennt man ihr auch noch die Hölle der Strafe. Hatte doch der Verteidiger kurz vorher darauf hingewiesen, dass es äußerst schwierig sei, über eine junge, unbescholtene Frau, die sich in angehender gesellschaftlicher Position befindet, auf 300 A durch die Wille des Gerichts wurde jedoch die Strafe als durch die erlistete Unterdrückungshaft beglichen angesehen, so dass es tatsächlich auf 150 A hinabzulassen. Wer fällt noch unwillkürlich auf den Kopf, wenn man von einem solchen Urteilsspruch hört. Die „elegante Dame“ kommt nicht nur am Gefängnis vorbei, nein, in einer Art von galanter Ritterlichkeit kennt man ihr auch noch die Hölle der Strafe. Hatte doch der Verteidiger kurz vorher darauf hingewiesen, dass es äußerst schwierig sei, über eine junge, unbescholtene Frau, die sich in angehender gesellschaftlicher Position befindet, auf 300 A durch die Wille des Gerichts wurde jedoch die Strafe als durch die erlistete Unterdrückungshaft beglichen angesehen, so dass es tatsächlich auf 150 A hinabzulassen. Wer fällt noch unwillkürlich auf den Kopf, wenn man von einem solchen Urteilsspruch hört. Die „elegante Dame“ kommt nicht nur am Gefängnis vorbei, nein, in einer Art von galanter Ritterlichkeit kennt man ihr auch noch die Hölle der Strafe. Hatte doch der Verteidiger kurz vorher darauf hingewiesen, dass es äußerst schwierig sei, über eine junge, unbescholtene Frau, die sich in angehender gesellschaftlicher Position befindet, auf 300 A durch die Wille des Gerichts wurde jedoch die Strafe als durch die erlistete Unterdrückungshaft beglichen angesehen, so dass es tatsächlich auf 150 A hinabzulassen. Wer fällt noch unwillkürlich auf den Kopf, wenn man von einem solchen Urteilsspruch hört. Die „elegante Dame“ kommt nicht nur am Gefängnis vorbei, nein, in einer Art von galanter Ritterlichkeit kennt man ihr auch noch die Hölle der Strafe. Hatte doch der Verteidiger kurz vorher darauf hingewiesen, dass es äußerst schwierig sei, über eine junge, unbescholtene Frau, die sich in angehender gesellschaftlicher Position befindet, auf 300 A durch die Wille des Gerichts wurde jedoch die Strafe als durch die erlistete Unterdrückungshaft beglichen angesehen, so dass es tatsächlich auf 150 A hinabzulassen. Wer fällt noch unwillkürlich auf den Kopf, wenn man von einem solchen Urteilsspruch hört. Die „elegante Dame“ kommt nicht nur am Gefängnis vorbei, nein, in einer Art von galanter Ritterlichkeit kennt man ihr auch noch die Hölle der Strafe. Hatte doch der Verteidiger kurz vorher darauf hingewiesen, dass es äußerst schwierig sei, über eine junge, unbescholtene Frau, die sich in angehender gesellschaftlicher Position befindet, auf 300 A durch die Wille des Gerichts wurde jedoch die Strafe als durch die erlistete Unterdrückungshaft beglichen angesehen, so dass es tatsächlich auf 150 A hinabzulassen. Wer fällt noch unwillkürlich auf den Kopf, wenn man von einem solchen Urteilsspruch hört. Die „elegante Dame“ kommt nicht nur am Gefängnis vorbei, nein, in einer Art von galanter Ritterlichkeit kennt man ihr auch noch die Hölle der Strafe. Hatte doch der Verteidiger kurz vorher darauf hingewiesen, dass es äußerst schwierig sei, über eine junge, unbescholtene Frau, die sich in angehender gesellschaftlicher Position befindet, auf 300 A durch die Wille des Gerichts wurde jedoch die Strafe als durch die erlistete Unterdrückungshaft beglichen angesehen, so dass es tatsächlich auf 150 A hinabzulassen. Wer fällt noch unwillkürlich auf den Kopf, wenn man von einem solchen Urteilsspruch hört. Die „elegante Dame“ kommt nicht nur am Gefängnis vorbei, nein, in einer Art von galanter Ritterlichkeit kennt man ihr auch noch die Hölle der Strafe. Hatte doch der Verteidiger kurz vorher darauf hingewiesen, dass es äußerst schwierig sei, über eine junge, unbescholtene Frau, die sich in angehender gesellschaftlicher Position befindet, auf 300 A durch die Wille des Gerichts wurde jedoch die Strafe als durch die erlistete Unterdrückungshaft beglichen angesehen, so dass es tatsächlich auf 150 A hinabzulassen. Wer fällt noch unwillkürlich auf den Kopf, wenn man von einem solchen Urteilsspruch hört. Die „elegante Dame“ kommt nicht nur am Gefängnis vorbei, nein, in einer Art von galanter Ritterlichkeit kennt man ihr auch noch die Hölle der Strafe. Hatte doch der Verteidiger kurz vorher darauf hingewiesen, dass es äußerst schwierig sei, über eine junge, unbescholtene Frau, die sich in angehender gesellschaftlicher Position befindet, auf 300 A durch die Wille des Gerichts wurde jedoch die Strafe als durch die erlistete Unterdrückungshaft beglichen angesehen, so dass es tatsächlich auf 150 A hinabzulassen. Wer fällt noch unwillkürlich auf den Kopf, wenn man von einem solchen Urteilsspruch hört. Die „elegante Dame“ kommt nicht nur am Gefängnis vorbei, nein, in einer Art von galanter Ritterlichkeit kennt man ihr auch noch die Hölle der Strafe. Hatte doch der Verteidiger kurz vorher darauf hingewiesen, dass es äußerst schwierig sei, über eine junge, unbescholtene Frau, die sich in angehender gesellschaftlicher Position befindet, auf 300 A durch die Wille des Gerichts wurde jedoch die Strafe als durch die erlistete Unterdrückungshaft beglichen angesehen, so dass es tatsächlich auf 150 A hinabzulassen. Wer fällt noch unwillkürlich auf den Kopf, wenn man von einem solchen Urteilsspruch hört. Die „elegante Dame“ kommt nicht nur am Gefängnis vorbei, nein, in einer Art von galanter Ritterlichkeit kennt man ihr auch noch die Hölle der Strafe. Hatte doch der Verteidiger kurz vorher darauf hingewiesen, dass es äußerst schwierig sei, über eine junge, unbescholtene Frau, die sich in angehender gesellschaftlicher Position befindet, auf 300 A durch die Wille des Gerichts wurde jedoch die Strafe als durch die erlistete Unterdrückungshaft beglichen angesehen, so dass es tatsächlich auf 150 A hinabzulassen. Wer fällt noch unwillkürlich auf den Kopf, wenn man von einem solchen Urteilsspruch hört. Die „elegante Dame“ kommt nicht nur am Gefängnis vorbei, nein, in einer Art von galanter Ritterlichkeit kennt man ihr auch noch die Hölle der Strafe. Hatte doch der Verteidiger kurz vorher darauf hingewiesen, dass es äußerst schwierig sei, über eine junge, unbescholtene Frau, die sich in angehender gesellschaftlicher Position befindet, auf 300 A durch die Wille des Gerichts wurde jedoch die Strafe als durch die erlistete Unterdrückungshaft beglichen angesehen, so dass es tatsächlich auf 150 A hinabzulassen. Wer fällt noch unwillkürlich auf den Kopf, wenn man von einem solchen Urteilsspruch hört. Die „elegante Dame“ kommt nicht nur am Gefängnis vorbei, nein, in einer Art von galanter Ritterlichkeit kennt man ihr auch noch die Hölle der Strafe. Hatte doch der Verteidiger kurz vorher darauf hingewiesen, dass es äußerst schwierig sei, über eine junge, unbescholtene Frau, die sich in angehender gesellschaftlicher Position befindet, auf 300 A durch die Wille des Gerichts wurde jedoch die Strafe als durch die erlistete Unterdrückungshaft beglichen angesehen, so dass es tatsächlich auf 150 A hinabzulassen. Wer fällt noch unwillkürlich auf den Kopf, wenn man von einem solchen Urteilsspruch hört. Die „elegante Dame“ kommt nicht nur am Gefängnis vorbei, nein, in einer Art von galanter Ritterlichkeit kennt man ihr auch noch die Hölle der Strafe. Hatte doch der Verteidiger kurz vorher darauf hingewiesen, dass es äußerst schwierig sei, über eine junge, unbescholtene Frau, die sich in angehender gesellschaftlicher Position befindet, auf 300 A durch die Wille des Gerichts wurde jedoch die Strafe als durch die erlistete Unterdrückungshaft beglichen angesehen, so dass es tatsächlich auf 150 A hinabzulassen. Wer fällt noch unwillkürlich auf den Kopf, wenn man von einem solchen Urteilsspruch hört. Die „elegante Dame“ kommt nicht nur am Gefängnis vorbei, nein, in einer Art von galanter Ritterlichkeit kennt man ihr auch noch die Hölle der Strafe. Hatte doch der Verteidiger kurz vorher darauf hingewiesen, dass es äußerst schwierig sei, über eine junge, unbescholtene Frau, die sich in angehender gesellschaftlicher Position befindet, auf 300 A durch die Wille des Gerichts wurde jedoch die Strafe als durch die erlistete Unterdrückungshaft beglichen angesehen, so dass es tatsächlich auf 150 A hinabzulassen. Wer fällt noch unwillkürlich auf den Kopf, wenn man von einem solchen Urteilsspruch hört. Die „elegante Dame“ kommt nicht nur am Gefängnis vorbei, nein, in einer Art von galanter Ritterlichkeit kennt man ihr auch noch die Hölle der Strafe. Hatte doch der Verteidiger kurz vorher darauf hingewiesen, dass es äußerst schwierig sei, über eine junge, unbescholtene Frau, die sich in angehender gesellschaftlicher Position befindet, auf 300 A durch die Wille des Gerichts wurde jedoch die Strafe als durch die erlistete Unterdrückungshaft beglichen angesehen, so dass es tatsächlich auf 150 A hinabzulassen. Wer fällt noch unwillkürlich auf den Kopf, wenn man von einem solchen Urteilsspruch hört. Die „elegante Dame“ kommt nicht nur am Gefängnis vorbei, nein, in einer Art von galanter Ritterlichkeit kennt man ihr auch noch die Hölle der Strafe. Hatte doch der Verteidiger kurz vorher darauf hingewiesen, dass es äußerst schwierig sei, über eine junge, unbescholtene Frau, die sich in angehender gesellschaftlicher Position befindet, auf 300 A durch die Wille des Gerichts wurde jedoch die Strafe als durch die erlistete Unterdrückungshaft beglichen angesehen, so dass es tatsächlich auf 150 A hinabzulassen. Wer fällt noch unwillkürlich auf den Kopf, wenn man von einem solchen Urteilsspruch hört. Die „elegante Dame“ kommt nicht nur am Gefängnis vorbei, nein, in einer Art von galanter Ritterlichkeit kennt man ihr auch noch die Hölle der Strafe. Hatte doch der Verteidiger kurz vorher darauf hingewiesen, dass es äußerst schwierig sei, über eine junge, unbescholtene Frau, die sich in angehender gesellschaftlicher Position befindet, auf 300 A durch die Wille des Gerichts wurde jedoch die Strafe als durch die erlistete Unterdrückungshaft beglichen angesehen, so dass es tatsächlich auf 150 A hinabzulassen. Wer fällt noch unwillkürlich auf den Kopf, wenn man von einem solchen Urteilsspruch hört. Die „elegante Dame“ kommt nicht nur am Gefängnis vorbei, nein, in einer Art von galanter Ritterlichkeit kennt man ihr auch noch die Hölle der Strafe. Hatte doch der Verteidiger kurz vorher darauf hingewiesen, dass es äußerst schwierig sei, über eine junge, unbescholtene Frau, die sich in angehender gesellschaftlicher Position befindet, auf 300 A durch die Wille des Gerichts wurde jedoch die Strafe als durch die erlistete Unterdrückungshaft beglichen angesehen, so dass es tatsächlich auf 150 A hinabzulassen. Wer fällt noch unwillkürlich auf den Kopf, wenn man von einem solchen Urteilsspruch hört. Die „elegante Dame“ kommt nicht nur am Gefängnis vorbei, nein, in einer Art von galanter Ritterlichkeit kennt man ihr auch noch die Hölle der Strafe. Hatte doch der Verteidiger kurz vorher darauf hingewiesen, dass es äußerst schwierig sei, über eine junge, unbescholtene Frau, die sich in angehender gesellschaftlicher Position befindet, auf 300 A durch die Wille des Gerichts wurde jedoch die Strafe als durch die erlistete Unterdrückungshaft beglichen angesehen, so dass es tatsächlich auf 150 A hinabzulassen. Wer fällt noch unwillkürlich auf den Kopf, wenn man von einem solchen Urteilsspruch hört. Die „elegante Dame“ kommt nicht nur am Gefängnis vorbei, nein, in einer Art von galanter Ritterlichkeit kennt man ihr auch noch die Hölle der Strafe. Hatte doch der Verteidiger kurz vorher darauf hingewiesen, dass es äußerst schwierig sei, über eine junge, unbescholtene